

Kurztitel

Ausbildungsvorschriften für Lehrberufe

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 68/1977 zuletzt geändert durch BGBI. II Nr. 177/2005

Typ

V

§/Artikel/Anlage

Anl. 1

Inkrafttretensdatum

01.04.2005

Index

50/04 Berufsausbildung

Beachte

vgl. auch Art. IV und V der V BGBI. Nr. 244/1982

Text

Anlage 1

Ausbildungsvorschriften für den Lehrberuf Handschuhmacher Berufsbild

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge, Maschinen, Geräte und Arbeitsbehelfe		
Kenntnis der Werk- und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften, Verarbeitungs- und Verwendungsmöglichkeiten		
Kenntnis der Fellmerkmale nach Tiergattung, örtlicher Herkunft, Gerbungsart und Färbung sowie der Auswirkungen dieser Merkmale auf die weitere Verarbeitung		
Kenntnis der einschlägigen Fachausdrücke	–	–
Kenntnis der gebräuchlichsten Maßeinheiten und deren Umrechnungen	–	–
Umrechnen zwischen den Maßsystemen	–	–
Kenntnis über die Funktion der Hand (anatomische Kenntnisse)		

Maßnahmen und Schnittzeichen	Maßnahmen und Schnittzeichen	Maßnahmen und Schnittzeichen
Kenntnis der Lederfehler, insbesondere Naturfehler und Fehler, verursacht bei Gerbung und Färbung	–	–
Kenntnis der Fehler, verursacht während der Verarbeitung zum Handschuh	–	–
–	Erkennen von Fehlern	–
–	Kenntnis der verschiedenen Nahtarten: Überwendliche Naht (Linksnaht), Steppnaht, Maschinlaschnaht, Handlaschnaht, Knüpfnaht, Ziernaht	
–	Kenntnis über Möglichkeiten des Fütterns	–
	Berechnen des Lederbedarfes und der Zugaben für Futter und Pelz unter Berücksichtigung der Nahtarten	
–	–	Sortieren der Felle nach deren Verwendungszweck (zB hinsichtlich Färbung, Größe, Stärke, Fehler)
Einfuchten unter Berücksichtigung der Leder-, Fell- und Gerbungsarten	–	–
–	–	Dolliermesser schärfen
–	Einspannen der Felle auf dem Dollierstein	Einspannen der Felle auf dem Dollierstein
–	Dollieren	Dollieren
–	Passieren des Dolliermessers	Passieren des Dolliermessers
–	Placieren von Fehlern	Placieren von Fehlern
–	Zuschneiden von Arbeitshandschuhen	–
–	Depsieren	Depsieren besonderer Felle (amerikanisches Wasserschwein, Wild)
–	–	Depsieren von Sämisch- und Pelzlammvelourhandschuhen
–	Depsieren von Schihandschuhen	Depsieren von Schihandschuhen
–	–	Depsieren von langen Handschuhen
Etavionieren	Etavionieren	Etavionieren
Markieren und Stempeln	–	–
Schichtel- und Eifaßleder schneiden	Schneiden von verschiedenen Schichtelarten	–
–	Aufkaschieren von Leder- und Futterstoffen	
–	Auspressen der etavionierten Handschuhe	–
Allongieren	–	–
–	Fentieren und Rafflieren	Fentieren und Rafflieren

–	Nähen von Hand (Handlaschen)	Nähen von Hand (Handlaschen)
Einschlagen von Druckknöpfen	Einschlagen von Druckknöpfen	–
Nieten von Arbeitshandschuhen	–	–
Dressieren mit dem Dressiereisen	Dressieren von Hand	–
–	–	Färben und Kanten
Adjustieren und Fertigmachen zum Verkauf	–	–
Grundkenntnisse der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 Berufsausbildungsgesetz)		
Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit		
Grundkenntnisse der aushangpflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften		

Die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sind dem Lehrling spätestens in dem jeweils angegebenen Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, daß sie nach einer Einführung erweitert und vertieft und schließlich in der betrieblichen Praxis zur Anwendung gebracht werden.

Verhältniszahlen

(Anm.: aufgehoben durch BGBl. II Nr. 177/2005)

Schlagworte

Werkstoff, Verarbeitungsmöglichkeit, Lederart, Fellart, Sämischvelourhandschuh, Schichtleder, Lederstoff

Zuletzt aktualisiert am

23.02.2018

Gesetzesnummer

10006545

Dokumentnummer

NOR40064634